

Administratives Vorgehen Selbständigkeit

14. November 2024

Inhalt

| 1. | Grundvoraussetzungen für die selbständig erwerbende Tätigkeit | | 2 | |
|----|---|---|------|--|
| | 1.1 | Fachhochschul-Diplom oder SRK-Registrierung | | |
| 2. | Vorgehen in 4 Schritten | | 2 | |
| | 2.1 | | nung | |
| | 2.2 | Schritt 2: Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG | 3 | |
| | 2.3 | Schritt 3: Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss | 3 | |
| 3. | . Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge | | | |
| 4. | Weit | tere Punkte von Interesse | 4 | |
| | 4.1 | Informationen zum Tarif | 4 | |
| | 4.2 | Drucksachen / Informationsmaterial | 4 | |
| | 4.3 | Versicherungen | 4 | |
| | 4.4 | Weiterbildungsangebot Physioswiss | | |
| 5. | Liste | e der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz | 6 | |

Das Wichtigste in Kürze

Die verschiedenen Bedingungen für eine Praxiseröffnung variieren von Kanton zu Kanton. Das Bestimmen dieser Bedingungen ist kantonales Recht. Physiotherapeut:innen, die ihren Beruf auf eigene Rechnung ausüben möchten (selbständig erwerbend), müssen bei der Gesundheitsdirektion des zuständigen Kantons eine Berufsausübungsbewilligung sowie eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) beantragen. Mit dieser Bewilligung sind sie berechtigt, bei SASIS AG eine Abrechnungsnummer (ZSR-Nr.) zu lösen. Die persönliche ZSR-Nummer berechtigt den Inhaber, mit den öffentlichen Kostenträgern abzurechnen (d.h. mit den Krankenkassen und den Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungen).



1. Grundvoraussetzungen für die selbständig erwerbende Tätigkeit

1.1 Fachhochschul-Diplom oder SRK-Registrierung

Sie sind entweder im Besitz eines Diploms FH (Fachhochschule) mit Registriernummer (z.B. FH-PHYS-CH-2015-03) oder Sie haben Ihren Ausbildungsabschluss vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkennen lassen (Anerkennungsausweis oder Anerkennungsverfügung). Informationen zur Diplomanerkennung erhalten Sie direkt beim Schweizerischen Roten Kreuz.

Schweizerisches Rotes Kreuz Gesundheitsberufe Werkstrasse 18 3084 Wabern

Telefon: +41 (0)58 400 44 84

(Mo-Fr, 8h-12h)

E-Mail: registry@redcross.ch Website: https://www.redcross.ch/

2. Vorgehen in 4 Schritten

2.1 Schritt 1: Beantragung einer Zulassung zur Berufsausübung und zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

Links zu den Formularen/Websites der kantonalen Stellen befinden sich auf den Seiten 5-6. Das Bewilligungsverfahren kann mehrere Wochen dauern.

Es gibt zwei Arten der Zulassung zur Berufsausübung:

- Berufsausübungsbewilligung, lautend auf eine natürliche Person
- Betriebsbewilligung, lautend auf eine Organisation

Nachfolgend wird das Vorgehen für die kantonale Bewilligung lautend auf eine **natürliche Person** erläutert.¹

Wenn eine Zulassung auf den Namen einer Organisation lautet, ist die Physiotherapeutin/der Physiotherapeut als natürliche Person nicht mehr selbständig, sondern gilt als «angestellt» in der entsprechenden Organisation. Im Bereich Physiotherapie gelten folgende Rechtsformen als Organisation: Stiftung, GmbH, AG, Genossenschaft, Verein, Öffentlich-rechtliche Institution, Kollektivgesellschaft und Andere. Falls es sich in Ihrem Fall um eine «Organisation der Physiotherapie» handelt, wechseln Sie zu folgendem Merkblatt: Administratives Vorgehen Organisation der Physiotherapie



2.2 Schritt 2: Beantragung einer ZSR-Nummer bei SASIS AG

SASIS AG
Abteilung Register
Postfach 3841
6002 Luzern 2 Universität

Tel. DE +41 32 625 42 43
Tel. FR/IT +41 32 625 42 44
Fax +41 32 625 42 10
E-Mail zsr@sasis.ch
Website www.sasis.ch

Weitere Informationen und den Fragebogen zur Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) an eine natürliche Person finden Sie hier.

Sobald alle erforderlichen Unterlagen bei SASIS AG eingetroffen und die Bedingungen erfüllt sind, wird die ZSR-Nummer erteilt. Sie erhalten per Post einen "Datenauszug" (ehem. Mutationsauszug). Gemäss Gebührenordnung der SASIS AG liegen die Kosten für die Erteilung einer ZSR-Nummer bei Fr. 300 (exkl. MWST).

2.3 Schritt 3: Datenauszug (ehem. Mutationsauszug) an Physioswiss

Sobald Sie im Besitz der ZSR-Nummer sind, gelten Sie für den Verband sowie Ihre "Umwelt" (öffentliche Kostenträger) als selbständig erwerbend. Unabhängig davon, ob Sie Vollzeit oder auch nur Teilzeit als selbständige Person tätig sind oder ob Sie die Nummer generell benutzen oder nicht. Eine Kopie des Datenauszugs der SASIS AG ist umgehend an die Geschäftsstelle von Physioswiss zu senden. Physioswiss passt daraufhin Ihren Status zu "aktiv selbstständig" an.

3. Anschluss Physiotherapie-Tarifverträge

Gerne weisen wir Sie auf die Möglichkeit eines Tarifbeitrittes hin. Mehr Informationen zu unseren beiden Tarifverträgen «tarifsuisse» und «HKS/CSS» finden Sie hier. (Login erforderlich)

Nationaler und kantonaler Physiotherapie-Tarifvertrag 01.01.2018

Mitglieder von Physioswiss sowie Nichtmitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung (Beitrittserklärung) an tarifsuisse (mit Kopie an info@physioswiss.ch) bei. Verwenden Sie hierfür ausschliesslich die offizielle Beitrittserklärung.

- Interne Tarifseite (Login erforderlich)
- Informationen Mitgliedschaft

tarifsuisse ag Vertragsbeitrittsmanagement Römerstrasse 20 4502 Solothurn

Tel. +41 32 625 47 00 E-Mail vam@tarifsuisse.ch



tarifsuisse prüft die Beitrittserklärung auf dessen Vollständigkeit. Fehlende Angaben wie beispielsweise die ZSR-Nummer oder die GLN werden vom Mitglied nachgereicht. Bei vollständig ausgefüllter Beitrittserklärung erfasst tarifsuisse den Tarifanschluss. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse.

Mitglieder

Für Mitglieder von Physioswiss ist der Tarifbeitritt kostenlos und in der Mitgliedschaft enthalten. Mitglieder treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung bei.

Nichtmitglieder

Nichtmitglieder treten diesem Vertrag ebenfalls durch die schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse ag bei. Die einmalige Beitrittsgebühr beträgt CHF 1'000, der jährliche Unkostenbeitrag CHF 500. Gemäss kantonalem Anschlussvertrag Art. 4, Abs. 5 gilt der Tarifbeitritt ab Eingang der Beitrittserklärung bei tarifsuisse ag.

Sie sind noch nicht Mitglied von Physioswiss, möchten es aber gerne werden? Konsultieren Sie die Informationen auf unserer Website und registrieren sich mit dem Button «Mitglied werden» .

4. Weitere Punkte von Interesse

4.1 Informationen zum Tarif

Als Mitglied von Physioswiss haben Sie Zugriff auf die interne Tarifseite. Sie finden dort die wichtigsten Informationen zum Tarif, diverse Hilfsmittel, Musterbriefe, Tarifverträge und vieles mehr. Klicken Sie hier (Login erforderlich).

Fragen beantwortet die Geschäftsstelle gerne per Email an info@physioswiss.ch (nur für Mitglieder).

4.2 Drucksachen / Informationsmaterial

Informationsmaterial zu Fragen im Arbeitsalltag sowie Drucksachen zur beruflichen Tätigkeit finden Sie bei den Merkblättern (Login erforderlich) oder im Physioshop.

4.3 Versicherungen

Wir bieten Ihnen bedürfnisorientierte, kostengünstige und professionelle Dienstleistungen im Bereich von Versicherungen, Treuhand (Erstauskunft) und Vorsorge an. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse die Geschäftsstelle von Physioswiss.

4.4 Weiterbildungsangebot Physioswiss

Die Anforderungen an das Gesundheitswesen nehmen laufend zu. Für Physiotherapeut:innen ist die laufende Fort- und Weiterbildung, ergänzend und weiterführend zur Grundausbildung,



unerlässlich. Einerseits um der zunehmenden Komplexität des Berufsfeldes zu entsprechen, andererseits um sich in einem Fachbereich zu spezialisieren. Physioswiss und weitere Veranstalter bieten verschiedene Kurse und Weiterbildungen an.



5. Liste der kantonalen Gesundheitsdepartemente der Schweiz

| Aargau | Departement Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen |
|----------------------------|---|
| Appenzell- Ausserrhoden | Departement Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen |
| Appenzell- Innerrhoden | Gesundheits- und Sozialdepartement Link für weitere Informationen |
| Basel-Land | Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen |
| Basel-Stadt | Gesundheitsdepartement Link für weitere Informationen |
| Bern | Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Link für weitere Informationen |
| Freiburg | Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen |
| Genf | Département de l'emploi, des affaires sociales et de la santé (DEAS) Link für weitere Informationen |
| Glarus | Departement Finanzen und Gesundheit Link für weitere Informationen |
| Graubünden | Gesundheitsamt Link für weitere Informationen |
| Jura | Département de l'économie et de la santé Link für weitere Informationen |
| Luzern | Gesundheits- und Sozialdepartement Link für weitere Informationen |
| Neuenburg | Département des finances et de la santé Link für weitere Informationen |
| Nidwalden | Gesundheits- und Sozialdirektion Link für weitere Informationen |
| Obwalden | Gesundheitsamt Link für weitere Informationen |
| St. Gallen | Gesundheitsdepartement Link für weitere Informationen |
| Schaffhausen | Gesundheitsamt Link für weitere Informationen |



| Amt für Gesundheit und Soziales Link für weitere Informationen |
|--|
| Gesundheitsamt Link für weitere Informationen |
| Departement für Finanzen und Soziales Link für weitere Informationen |
| Ufficio di sanità Link für weitere Informationen |
| Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen |
| Dienststelle für Gesundheitswesen Link für weitere Informationen |
| Département de la santé et de l'action sociale Link für weitere Informationen |
| Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen |
| Gesundheitsdirektion Link für weitere Informationen |
| Amt für Gesundheit Link für weitere Informationen |
| |